Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/29 7Ob2/87, 7Ob380/97a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1987

Norm

AFB Art3

Rechtssatz

Wenn die zerstörte Sache bereits aus anderen Gründen entwertet ist, so darf dieser außerhalb des Schadensereignisses liegende Minderwert nicht durch die Feuerversicherungsentschädigung gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Gebäude. Die Beweislast dafür, daß nicht mehr der Neuwert Versicherungswert ist, trägt jeweils, wer sich darauf beruft, also der Versicherer bei der Entschädigung bzw Entwertung zerstörter Sachen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2/87
  Entscheidungstext OGH 29.01.1987 7 Ob 2/87
  Veröff: SZ 60/16 = RdW 1987,231 = VersR 1988,643
- 7 Ob 380/97a
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 380/97a
  Vgl aber; Beisatz: Anderes gilt für die Beweislastverteilung im Bereich der EKB, die bei Diebstahl eine Versicherung zum Wiederbeschaffungswert normieren. (T1) Veröff: SZ 71/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0081157

Dokumentnummer

JJR_19870129_OGH0002_0070OB00002_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at